

schehnisse der folgenden Zeiten wiedergeben, also an die rechte Stelle eintreten. Dass aber die Präsentia 'assignatur, renovatur, coluntur, acquirunt' am Ende der Erzählung gebraucht sind, darf uns nicht irre führen. Der Verfasser schildert überhaupt in den fünfziger Jahren der Annalen die Ereignisse, obwol sie für ihn schon einige Zeit vergangen waren, so als ob sie sich vor seinen Augen eben erst vollziehen. Z. B. beim Jahre 1254 heisst es: 'ambo duces . . . regunt concorditer principatum', und beim folgenden Jahre: 'Ludwicus et Heinricus . . . inter se dividunt principatum'. Beide Ereignisse aber waren, wie aus dem übrigen Inhalt zum Jahre 1254 hervorgeht, schon vergangen, und der Verfasser übersah sie in ihrem verlaufenden Resultate, als er das zum Jahre 1254 gehörige hinsetzte; trotzdem deutet er dabei nicht auf das folgende hin, was einfach das frühere Ereigniss aufhob. Somit ist kein zwingender Grund zu der Annahme vorhanden, jenes Stück Erzählung stamme aus der Zeit vor 1260. — Aber in derselben ist ausserdem ein ausdrücklicher (merkwürdigerweise bisher ganz übersehener) Hinweis darauf gegeben, dass sie in der That nach 1260 verfasst sein muss. Denn der Verfasser schreibt<sup>1)</sup>: 'Qui [Hermannus marchio de Baden] genuit filium nomine Fridericum et filiam nomine Agnetem, que Ulrico duci Karinthie postea copulatur'. Letzteres, die Heirath, fand aber im Jahre 1263 statt<sup>2)</sup>.

Das Resultat unserer Erörterung setzt also ausser allem Zweifel, dass hieraus eine Folgerung für die Abfassungszeit der Annalen zu ziehen (nur Böhmer thut's nicht) unvorsichtig, ja verkehrt sei. — Ebenso aus dem andern Appendix zum Jahre 1247, der nach dem Tode König Wilhelms (1256 Jan. 28) und nach der inneren Auflösung des rheinischen Städtebundes verfasst worden ist, und auf demselben einghefteten Blatte hinter der mit dem Jahre 1254 abgebrochenen Erzählung über Oesterreich-Steiermark-Böhmen folgt. In den Annalen zum Jahre 1255 wird ebenfalls vom rheinischen Städtebunde gesprochen, und zwar deckt sich der beiderseitige Inhalt, insofern wir aus dem einen ebensoviel wie aus dem andern erfahren können; nur die Urkunde selbst, die der bekannten Actensammlung Hermanns entnommen, ist an letzterer Stelle nicht mitgetheilt. Also besteht, — da ja die Urkunde für sich, wenn nur Raum dazu am Rande gewesen wäre, ebenso gut beim

1) S. 393.

2) S. Lorenz I, 260. Cohn, Stammtafeln n. 206.

Die erste Gemahlin Ulrichs von Kärnten, gleichfalls Agnes geheissen (von der in eben derselben Erzählung zum Jahre 1236 vom Verfasser zu Anfang die Rede), war zwischen dem 12. April 1262 und 14. Juni 1263 gestorben.